

AB WANN MUSS ICH IN ÖSTERREICH EINKOMMENSTEUER BEZAHLEN?

Wenn Sie in Österreich Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, Einkommensteuer zu bezahlen.

Diese wird auf der Grundlage Ihres Einkommens berechnet, welches sich aus der Summe der verschiedenen Einkunftsarten nach Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Freibeträgen (z.B. Kinderfreibetrag) ergibt.

Das steuerfreie Basiseinkommen beträgt für Arbeitnehmer knapp EUR 12.000,00 und für Selbständige EUR 11.000,00 pro Kalenderjahr.

WANN BIN ICH VERPFLICHTET, EINE STEUERERKLÄRUNG ABZUGEBEN?

Eine Einkommensteuererklärung müssen Sie in folgenden Fällen abgeben (Beträge beziehen sich auf das Kalenderjahr):

- Sie werden vom Finanzamt dazu aufgefordert.
- Sie haben zusätzlich zu Ihren lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (über EUR 730,00) erzielt und das Gesamteinkommen übersteigt den Betrag von EUR 12.000,00. Endbesteuerte Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen.
- Sie haben keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte erzielt und Ihr Einkommen ist höher als EUR 11.000,00.
- Sie erzielen betriebliche Einkünfte (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit) und Ihr Gewinn wird durch Buchführung ermittelt.
- Sie haben gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte (oder zwei oder mehrere Pensionen) bezogen und Ihr Einkommen beträgt mehr als EUR 12.000,00.
- Sie haben Einkünfte aus Kapitalvermögen bezogen, welche dem besonderen Steuersatz von 27,5% (Bankzinsen 25%), aber nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen (z.B. ausländische Kapitaleinkünfte).
- Sie haben Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen erzielt und noch keine Immobilienertragsteuer entrichtet.

BIS WANN MUSS ICH DIE STEUERERKLÄRUNG BEIM FINANZAMT EINREICHEN?

Die Einkommensteuererklärung ist grundsätzlich bis 30. April des Folgejahres (in Papierform) oder bis 30. Juni des Folgejahres (elektronisch über Finanzonline) einzureichen. Wenn Sie die Steuererklärung durch uns oder einen anderen steuerlichen Vertreter erstellen und einreichen lassen, so haben Sie für die Abgabe länger Zeit.

WANN MACHT DIE FREIWILLIGE ABGABE EINER STEUERERKLÄRUNG/ARBEITNEHMERVERANLAGUNG SINN?

Wenn Sie nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, können Sie jederzeit eine freiwillige Veranlagung beantragen. Dieser Antrag kann bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Ende des Veranlagungszeitraumes gestellt werden (z.B. für das Jahr 2016 der 31. Dezember 2021).

Wir empfehlen Ihnen die Abgabe einer Arbeitnehmerveranlagung insbesondere in folgenden Fällen:

- Bestimmte Tatsachen wurden nicht im Rahmen der Lohnverrechnung geltend gemacht (z.B. Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag).
- Es sind Werbungskosten (z.B. Reisekosten), Sonderausgaben (z.B. Kosten für Wohnraumschaffung) oder außergewöhnliche Belastungen (z.B. Arztrechnungen) angefallen, die steuermindernd abgesetzt werden können.
- Sie hatten in einem Kalenderjahr schwankende Bezüge (z.B. Feriapraktikum, unterjähriger Wiedereinstieg nach der Karenz, unterjähriger Wechsel des Dienstverhältnisses).
- Sie haben während des Jahres von Ihrem Lohn/Gehalt zwar Sozialversicherung, aber keine Lohnsteuer abgezogen wurde (Gutschrift durch Negativsteuer möglich).